



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 69/04

28. September 2004

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-310/00

MCI, Inc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERKLÄRT DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER DAS VERBOT DES ZUSAMMENSCHLUSSES VON WORLDCOM UND SPRINT FÜR NICHTIG

*Ohne zur Begründetheit der Sache Stellung zu nehmen, entscheidet das Gericht, dass die
Kommission nach der Aufgabe des geplanten Zusammenschlusses, die ihr von den
betroffenden Unternehmen mitgeteilt worden war, nicht mehr zum Erlass der Entscheidung
befugt war*

Am 10. Januar 2000 meldeten die amerikanischen Telekommunikationsunternehmen WorldCom (nunmehr als MCI firmierend) und Sprint bei der Kommission einen Vertrag über ihre vollständige Fusion an. Diese Fusion sollte im Wege des Austauschs von Sprint-Aktien gegen WorldCom-Aktien im Wert von ursprünglich geschätzten 127 Milliarden USD durchgeführt werden.

Ebenso wie die amerikanischen Wettbewerbsbehörden hat sich die Kommission der geplanten Fusion widersetzt, da sie der Auffassung war, dass dieser Zusammenschluss trotz der vorgeschlagenen Verpflichtungszusage hinsichtlich der Veräußerung des Geschäftsbereichs Internet von Sprint von gemeinschaftsweiter Bedeutung sei und zur Begründung einer beherrschenden Stellung oder zur Verstärkung der beherrschenden Stellung von WorldCom auf den Märkten der erstrangigen Internet-Anbindung und der weltweiten Telekommunikationsdienste für multinationale Unternehmen führen würde.

Am 26. Juni 2000 traf Mario Monti, das für Wettbewerbssachen zuständige Mitglied der Europäischen Kommission, in Washington (Vereinigte Staaten) mit Vertretern des US Department of Justice (Justizministerium) zusammen. Auf einer Pressekonferenz im Anschluss an dieses Zusammentreffen erklärte er, dass er der Kommission vorschlagen werde, den fraglichen Zusammenschluss zu verbieten.

Am 27. Juni 2000 zeigten WorldCom und Sprint der Kommission förmlich an, dass sie ihre Anmeldung zurücknahmen und nicht mehr beabsichtigten, den geplanten Zusammenschluss

in der in dieser Anmeldung geschilderten Form durchzuführen.

Am 28. Juni 2000 erließ die Kommission gleichwohl ihre Entscheidung, mit der sie den Zusammenschluss für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärte¹. Sie vertrat im Wesentlichen den Standpunkt, dass die Mitteilung der in Rede stehenden Unternehmen vom 27. Juni 2000 keinen "formalen Widerruf des [am 10. Januar 2000 angemeldeten] Fusionsvertrages" darstelle.

WorldCom erhob gegen die Entscheidung der Kommission Klage beim Gericht.

Das Verfahren wurde infolge der Ereignisse ausgesetzt, die zur Unterstellung von WorldCom unter den Schutz des amerikanischen Insolvenzgesetzbuchs führten (ein so genannter "Kapitel 11"-Fall). Nachdem die zuständigen amerikanischen Gerichte die Sanierung von WorldCom im Vergleichsverfahren genehmigt hatten, nahm es wieder seinen normalen Gang.

Die Befugnis der Kommission zum Erlass der Entscheidung:

Das Gericht stellt fest, dass sich die Mitteilung von WorldCom und Sprint an die Kommission vom 27. Juni 2000 nicht auf die grundsätzliche Aufgabe jeden Gedankens an einen Zusammenschluss oder ein entsprechendes Vorhaben bezog, sondern allein auf den Verzicht auf das Vorhaben "in der in der Anmeldung geschilderten Form", d. h. in der in dem angemeldeten Fusionsvertrag vorgesehenen Form. Pressemitteilungen, die von den beiden Unternehmen in den Vereinigten Staaten am selben Tag verbreitet wurden, bestätigten nämlich, dass WorldCom und Sprint zu diesem Zeitpunkt noch eine gewisse Hoffnung hegten, sich in der einen oder anderen Form zusammenschließen zu können. Tatsächlich gaben die Unternehmen erst in einer Pressemitteilung vom 13. Juli 2000 bekannt, dass sie endgültig von ihrem geplanten Zusammenschluss Abstand nähmen.

Das Gericht ergänzt jedoch, dass es nicht genügt, dass zwei Unternehmen beabsichtigen zu fusionieren (oder eine solche Absicht weiter haben), damit allein deshalb zwischen ihnen ein Fusionsvertrag besteht (oder fortbesteht), der Gegenstand einer Entscheidung der Kommission sein könnte. Deren Befugnis kann nicht auf bloßen subjektiven Absichten der Beteiligten beruhen. Ebenso wie die Kommission zum Verbot eines Zusammenschlusses nicht vor dem Abschluss eines Fusionsvertrags befugt ist, endet die dahin gehende Befugnis der Kommission, sobald von dem entsprechenden Vertrag Abstand genommen wird, auch wenn die betreffenden Unternehmen ihre Verhandlungen fortsetzen sollten, um einen Vertrag in einer anderen Form zu schließen. Daher hätte die Kommission im vorliegenden Fall **feststellen müssen, dass sie nicht mehr befugt war**, die Entscheidung zu erlassen.

Jedenfalls hat, so führt das Gericht weiter aus, die ständige Praxis der Kommission, wonach ihr die bloße Rücknahme der Anmeldung durch die Beteiligten genügt, um ein Verfahren, das einen Zusammenschluss betrifft, ohne Entscheidung in der Sache einzustellen, die interessierten Kreise dazu gebracht, zu glauben, dass die Rücknahme der Anmeldung für die Kommission in der Praxis dem Verzicht auf den geplanten Zusammenschluss gleichkomme. Unter diesen Umständen konnten WorldCom und Sprint mit Recht erwarten, dass ihre Mitteilung vom 27. Juni entsprechend der früheren Verwaltungspraxis der Kommission zur Einstellung des Verfahrens führen werde. Daher ist das Gericht der Ansicht, dass **die Kommission** jedenfalls **das berechnete Vertrauen von WorldCom und Sprint verletzt**

¹ Entscheidung 2003/790/EG über die Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.1741 – MCI WorldCom/Sprint), ABl. 2003, L 300, S. 1.

hat, indem sie die Entscheidung erlassen hat, ohne ihnen zuvor mitzuteilen, dass ihre Mitteilung nicht ausreiche, um das Verfahren einzustellen.

Folglich **erklärt das Gericht die Entscheidung der Kommission für nichtig**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, ES, FR, GR, IT, NL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*